



Landgericht Gießen

Eing. 14. Sep. 2015

..... fach Bd. Heft Akten
 € Geb. Stg.
 € Postakten
 € V-Scheck

Postanschrift: Staatsanwaltschaft - 35390 Gießen

Zeichen: 802 Js 35646/13

Landgericht Gießen
Ostanlage 15
35390 Gießen

Staatsanwaltschaft Gießen

Eing. 14. Sep. 2015

.... fach Bd. Heft Akt.
 Anl.

Bearbeiter/in: Döring
Durchwahl: 3129
Fax: 3131
E-Mail:

Ihr Zeichen: 3 Ns - 802 Js 35646/13

Ihre Nachricht:

Datum: 02.09.2015

Regierungspräsidium
Kassel

Eing. 07. Sep. 2015

V

Strafverfahren gegen Herrn Jörg Bergstedt

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache wird beantragt, das Ansinnen des Angeklagten zurückzuweisen, weil die Voraussetzungen des allein in Betracht kommenden § 140 Abs. 2 StPO nicht erfüllt sind. Es liegt ein alltäglicher einfacher Sachverhalt (Schwarzfahrt in einem öffentlichen Verkehrsmittel) vor, der rechtlich einfach gelagert ist. Es ist eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen à 10,00 € verhängt worden. Da ausschließlich der Angeklagte Berufung eingelegt hat, ist wegen § 331 Abs. 1 StPO keine höhere als die vom Amtsgericht Gießen verhängte Geldstrafe zu erwarten. Die Straferwartung im vorliegenden Verfahren rechtfertigt daher keine Mitwirkung eines Verteidigers.

Das Verhalten des Angeklagten zeigt, dass er seine Rechte selbst wahrnehmen kann.

Unabhängig davon hat er sich in dem bei der 2. Strafkammer des Landgerichts Gießen anhängig gewesenen Strafverfahren 401 Js 18007/13 befähigt gesehen, selbst als Verteidiger zugelassen zu werden und hat dies zweimal beantragt. Wenn er sich berufen fühlt, im Verfahren 401 Js 18007/13, in dem bereits ein Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger bestellt worden ist, als weiterer Verteidiger zu agieren, ist er auch in eigener Sache im vorliegenden Verfahren imstande, sich selbst zu verteidigen.

Mit freundlichen Grüßen

Moser
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt

2-